

Hintergrundinformation zur Medienkonferenz vom 10.03.2020 betreffend Teilrevision Sozialhilfegesetz BL

AUFTRAG

Gemäss ihrem Zweckartikel hilft die WH BL als eine der 27 Kantonalorganisationen der WH CH in erster Linie, mit finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen Notsituationen von Einwohnerinnen/Einwohnern im Kanton zu überbrücken. Daneben vermittelt sie Familien und Einzelpersonen Informationen zu weitergehenden Hilfemöglichkeiten sowie Beratung und Begleitung und fördert Projekte, die das Entstehen von Notlagen verhindern helfen oder zu deren Behebung beitragen. Gestützt auf ihre Statuten nimmt sie Bund, Kantone, Gemeinden und anderen vorrangig Leistungspflichtigen keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Gesetz verpflichtet sind, wirkt also subsidiär.

Die Hilfstätigkeit unserer Organisation für armutsbetroffene und –gefährdete Menschen wird mit Spendengeldern, Legaten und Sponsoring finanziert. Es gehört zu unserem Auftragsverständnis, dass wir uns nicht nur durch materielle Unterstützung dafür einsetzen, dass das Leben dieser Menschen nicht weiter erschwert wird, sondern uns dort zu Wort melden, wo solche Erschwernis droht. Die Winterhilfe ist dabei konfessionell und parteipolitisch konsequent neutral.

ZIELGRUPPE und MENGENGERÜST

Die WINTERHILFE unterstützt gemäss ihren statutarischen Vorgaben nur in Ausnahmefällen sozialhilfeabhängige Menschen. Deren existentielle und zusätzlich notwendige Bedürfnisse werden auf Basis unserer Kantonsverfassung durch die gesetzliche Sozialhilfe gedeckt. Unsere Zielgruppe besteht in denjenigen Menschen, die um die Armutsgrenze oszillieren, noch nicht sozialhilfeabhängig sind und dies aus unterschiedlichen Gründen wie Scham, Stigmatisierung, Ausgrenzung auch nicht werden wollen. Gestützt auf direkte Einzelfallgesuche durch Betroffene selbst, Institutionen und Sozialhilfebehörden ist es uns möglich, in diesem Sinn pro Jahr gegen eine Viertelmillion Franken wirksam zu platzieren und dadurch eine gewisse Linderung von Notsituationen zu erzielen oder etwas Lebensfreude zu spenden und mit einem speziellen Fokus ein Empowerment von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und sie dadurch in ihrem Anschluss an die Gesellschaft zu unterstützen. Mit je 10'000 Franken pro Jahr aus einem grossherzigen Legat alimentieren wir derzeit auch 9 Organisationen, die sich um armutsbetroffene Menschen kümmern.

FOLGEN der vorgesehenen TEILREVISION SOZIALHILFEGESETZ

Welche Folgen für unser Wirken wären mit der Umsetzung der geplanten Änderungen des Sozialhilfegesetzes in der vorgeschlagenen Form voraussichtlich verbunden?

Mit dem vorgesehenen Grundpauschalstufen-Modell werden die bescheidenen Mittel, die einer Sozialhilfe beziehenden Person für die variablen und fixen Ausgaben zur Verfügung stehen, um bis dreissig Prozent oder im Extremfall noch mehr gekürzt. Daraus folgt:

1. Die materielle Lebenshaltung für armutsbetroffene Menschen wird zusätzlich erschwert, im Falle unvorhersehbarer zwingender Auslagen führt der Weg noch effizienter in die Verschuldung.
2. Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Anschlusses an die Gesellschaft werden verschlechtert. Die Exklusion statt Inklusion armutsbetroffener Menschen sowie deren Stigmatisierung nehmen zu.
3. Die Sozialhilfe als Errungenschaft des modernen Wohlfahrtsstaates wird zu einem System für Antrags- bzw. Bittstellende zurückentwickelt. Der Umgang mit Armutsbetroffenen, eine Kernfrage der Demokratie, mutiert zum komplizierten Qualifikationssystem. Die Langzeitfolgen des damit verbundenen Prozesses und der Entsolidarisierung unserer Gesellschaft sind weder untersucht noch absehbar.
4. Die Gesuchzahlen um Unterstützung durch Hilfsorganisationen wie die WINTERHILFE werden markant ansteigen.

Für einen Kanton Baselland ohne Armut

FAZIT aus OPTIK WINTERHILFE

Das Spendenvolumen der WINTERHILFE bewegt sich auf konstantem, aber nicht gesichertem Niveau. Es erlaubt Unterstützungsleistungen im heutigen Umfang. Zusätzliche Unterstützungsleistungen von Sozialhilfeabhängigen, welche aus statutarischen Gründen eigentlich nicht unterstützt werden dürften aber ausnahmsweise unterstützt werden müssten, würden die Leistungsfähigkeit der WINTERHILFE nach Aufzehrung ihrer Reserven sehr bald überfordern. Dies würde bedeuten, dass die von der Sozialhilfe mit reduziertem Grundbedarf ausgestatteten armutsbetroffenen Menschen in finanzieller Not höchstens für eine gewisse Dauer und sowieso nur jährlich einmalig Leistungen von der WINTERHILFE erhalten könnten. Sie müssten darben, Not leiden, sich nach anderen Geldquellen umsehen oder verschulden.

Wir können uns nicht darauf verlassen, dass die Spendenfreudigkeit wächst in einem Klima globaler Erwärmung und der gleichzeitigen sozialen Abkühlung. In einer Entwicklung auch, in welcher nicht auszuschliessen ist, dass voraussichtlich bedingt durch die Digitalisierung die Arbeitswelt sich zunehmend und das Arbeitsangebot abnehmend verändern wird? In einem Land, das in Bezug auf die Vermögensungleichheit weltweit mit an der Spitze liegt.

Zu guter Letzt, und eigentlich gehört dies an den Anfang, sei die Kompatibilität der geplanten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes mit der derzeit in Erarbeitung befindlichen Armutsstrategie in Abrede gestellt und abschliessend auf folgenden Aspekt hingewiesen: Wenn bei sozialhilfeabhängigen Menschen Andere als die dafür zuständige öffentliche Hand für die Deckung ihres Grundbedarfs einspringen müssen, widerspricht dies geltendem Verfassungsrecht.

Auskunft: Roland Plattner-Steinmann | Präsident | 079 874 06 55